

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II - 7352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7209/1-Pr 1/89

3387/AB

1989 -05- 05

zu 3506 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3506/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3506/J), betreffend West-Ost-Ge-fälle in der Strafjustiz, beantworte ich wie folgt:

Zu l:

Noch vor Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden vom Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß den im Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 1987 enthaltenen Neuerungen in der gerichtlichen Kriminalstatistik in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Zu a):

Bestimmte, allerdings nur sehr beschränkt aussagekräftige Angaben über die Zahl der Untersuchungshaftfälle und die Dauer der Haft enthält die jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene "Statistik der Rechtspflege". Diese Angaben beruhen auf den Geschäftsausweisen der Strafgerichte und sind nach Gerichtshof- sowie OLG-Sprengeln gegliedert. Auskunft über die Anzahl der Personen, die sich jeweils am Monatsende (Stichtag) in Untersuchungshaft befinden, geben die monatlich von den

- 2 -

Justizanstalten dem Bundesministerium für Justiz übermittelten Berichte über den Belag der Justizanstalten, die zu einer Gesamtübersicht zusammengefaßt werden. Schlüsse auf ein West-Ost-Gefälle lassen sich daraus allenfalls indirekt (nämlich auf Grund der Belagszahlen der einzelnen gerichtlichen Gefangenenhäuser) ziehen.

Eine eingehende wissenschaftliche Untersuchung zur Praxis der Untersuchungshaft und zu den regionalen Unterschieden ihrer Handhabung ist im Rahmen der "Arbeitsgruppe Haftzahlen" beim Bundesministerium für Justiz vorgenommen worden. Sie hat sich auf das Jahr 1980 bezogen und ist daher, was das Zahlenmaterial anlangt, nicht mehr voll verwendbar. Es ist daher eine auf das Jahr 1988 bezogene Folgeerhebung beschränkten Umfangs (ohne stichprobenweise Aktenerhebung) geplant.

Zu b) und c):

Das Bundesministerium für Justiz und das Statistische Zentralamt haben eine Erweiterung der gerichtlichen Kriminalstatistik in der Weise vorbereitet, daß ab dem Statistikband für 1989 auch die Verurteilungen zu teilbedingten Strafen nach § 43a StGB (und zwar aufgegliedert nach den einzelnen Absätzen) in dieser Statistik ausgewiesen werden. Die entsprechenden Zahlenangaben werden sowohl bei den einzelnen Straftatbeständen in die Tabellen aufgenommen als auch in einer Überblickstabelle zusammengefaßt werden.

Da die gerichtliche Kriminalstatistik auch für die einzelnen Oberlandesgerichtssprengel getrennt geführt wird, wird es möglich sein, Vergleiche anzustellen und die Entwicklung der Strafenpraxis der Gerichte in den einzelnen Sprengeln hinsichtlich aller Strafarten im einzelnen zu beobachten.

- 3 -

Allerdings werden die gesondert geführten Statistiken über die einzelnen OLG-Sprengel aus Platzgründen nicht in die jährlich erscheinende Broschüre "Gerichtliche Kriminalstatistik" aufgenommen. Es können jedoch jederzeit Statistiken über die Datenbank abgerufen und Textausdrucke hergestellt werden. Eine detaillierte Auskunftserteilung ist sowohl über die Strafenpraxis insgesamt als auch über die Strafenpraxis zu jedem einzelnen Delikt möglich.

Zu 2:

Berichte und Informationen über die Auswirkungen des StRÄG 1987 waren Gegenstand von Erörterungen bei einer Besprechung der Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Bundesministerium für Justiz am 10.11.1988 sowie einer Besprechung mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften am 10.3.1989. Die Auswirkungen des StRÄG 1987 wurden ferner beim diesjährigen Strafrechtsseminar in Ottenstein behandelt und waren Thema von Vorträgen der Leitenden Oberstaatsanwälte Dr. Schneider (Wien) und Dr. Obendorf (Innsbruck) im Rahmen einer Veranstaltung der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie am 9.3.1989 in Wien.

Soweit den Referaten und Diskussionsbeiträgen bei diesen Veranstaltungen entnommen werden kann, besteht das "West-Ost-Gefälle" bei der Bemessung der strafrechtlichen Unrechtsfolgen – das freilich in sich nicht einheitlich ist – im allgemeinen weiter. Rasche Auswirkungen der Gesetzesänderungen schon im ersten Jahr der Geltung des StRÄG 1987 waren wohl auch nicht zu erwarten.

Die vom StRÄG 1987 eingeführten Neuerungen (insbesondere §§ 42, 43a, 46 StGB) scheinen von den Richtern und Staatsanwälten im OLG-Sprengel Innsbruck rascher und in größerem

- 4 -

Ausmaß aufgenommen und angewendet worden zu sein als insbesondere im OLG-Sprengel Wien. Eine grundsätzliche Bereitschaft der Praxis zu Änderungen im Sinne des Gesetzgebers und vor allem zu größerer Beweglichkeit ist jedoch in allen vier OLG-Sprengeln unverkennbar. Dies gilt insbesondere für die bedingte und teilbedingte Geldstrafe, die teilbedingte Freiheitsstrafe, die vermehrte Bewilligung bedingter Entlassungen und die Anwendung des erweiterten § 42 StGB, ebenso auch schon für die mit 1.1.1989 wirksam gewordenen Neuerungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988. Angesichts dieses dynamischen Prozesses sehe ich es nicht von vornherein als Nachteil an, wenn einzelne Möglichkeiten der neuen Gesetzeslage von einigen Justizbehörden zunächst in größerem Umfang oder in unterschiedlichen Anwendungsbereichen erprobt werden als von anderen. Auf weitere Sicht sollte freilich danach getrachtet werden, unterschiedliche Strafverfolgungs-, Strafzumessungs- und Entscheidungsmuster der Staatsanwaltschaften und Gerichte aneinander heranzuführen und nach Möglichkeit auszugleichen.

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber vorgegebene, zum Teil erhebliche Variationsbreite der Entscheidungsmöglichkeiten muß dabei auch innerhalb ein und desselben Gerichtssprengels mit individuellen Anpassungsprozessen gerechnet werden.

Zu 3:

Um weitere Maßnahmen im Sinne der Anfrage treffen zu können, ist es zunächst erforderlich, ausreichendes Datenmaterial über die Entwicklung des West-Ost-Gefälles zu erhalten. Hiezu wird auch der Inhalt der Wahrnehmungsberichte der einzelnen Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften beitragen, mit dessen Prüfung begonnen wurde.

- 5 -

Das jeweils verfügbare Datenmaterial wird ausgewertet und zum Gegenstand von Fachveranstaltungen, Dienstbesprechungen usw. gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist auch an eine Fortsetzung des Erfahrungsaustausches zwischen den Rechtsmittelsenaten der Oberlandesgerichte gedacht.

2. Mai 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jugyuu".